

II-2010 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 992 J

1981 -02- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr.Jörg HAIDER, Dkfm.BAUER

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Umsatzsteuerpflicht für Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgabe

Auf eine am 30. September 1980 an das Finanzamt Klagenfurt gerichtete Anfrage betreffend die steuerliche Behandlung der Einkünfte von Fremdenverkehrsvereinen erhielt der Fremdenverkehrsverein Oberdrauburg vom Finanzamt Klagenfurt am 16. Dezember 1980 eine schriftliche Auskunftserteilung. Zur Umsatzsteuerpflicht von Fremdenverkehrsvereinen heißt es darin u.a.:

"Da der Fremdenverkehrsverein Oberdrauburg Agenden der Gemeinde (Fremdenwerbung, Informations- und Zimmervermittlungen) übernommen hat, erhält er für diese Tätigkeit die von der Gemeinde vereinnahmten Ortstaxen und die Fremdenverkehrsabgabe. Diese Einnahmen unterliegen daher beim Verein gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 UstG 1971 der Umsatzsteuer mit 18 v.H."

Die einleitende Begründung dafür lautet:

"Der Umsatzsteuer unterliegen also die im Zuge eines Leistungsaustausches vereinnahmten Entgelte ... Entgelt sind aber auch Mitgliedsbeiträge, mit denen Sonderleistungen an Mitglieder abgegolten werden."

Nach Auffassung des Finanzamtes Klagenfurt handelt es sich bei der Überlassung von Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben um "Mitgliedsbeiträge" des Mitgliedes Gemeinde an den Fremdenverkehrsverein, mit denen die "Sonderleistung" Zimmervermittlung u.a. abgegolten wird.

Aus dieser Stellungnahme des Finanzamtes Klagenfurt ergibt sich die paradoxe Situation, daß ca. ein Fünftel der für die kommunale Fremdenverkehrsförderung zweckgebundenen Gemeindeeinnahmen aus Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben im Wege der Umsatzsteuer an den Bund abgeführt werden müßten, sobald eine Gemeinde

- 2 -

die Aufgaben der Fremdenwerbung, Informations- und Zimmervermittlung an einen Fremdenverkehrsverein delegiert. So gesehen, wäre die Gründung eines Fremdenverkehrsvereines und seine Betrauung mit kommunalen Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung sogar hinderlich, da sich die Gemeindemittel dadurch automatisch verringern.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Teilen Sie die Rechtsauffassung des Finanzamtes Klagenfurt, wonach Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben, die von einer Gemeinde vereinnahmt und an einen Fremdenverkehrsverein weitergeleitet werden, beim letzteren mit 18 % Umsatzsteuer belastet werden sollen ?
2. Wie hoch sind - den Schätzungen oder Berechnungen Ihres Ministeriums zufolge - die durch Besteuerung der Fremdenverkehrsvereine aus den Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben erzielten Umsatzsteuereinnahmen des Bundes ?